

Abstimmung vom 17.5.1992

Ein altes Anliegen schafft den Durchbruch: Überwältigende Mehrheit für den Zivildienst

Angenommen: Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Ein altes Anliegen schafft den Durchbruch: Überwältigende Mehrheit für den Zivildienst. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 490–491.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Auch zu Beginn der 1990-er-Jahre kennt die Schweiz – im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern – noch immer keinen zivilen Ersatzdienst. Immerhin müssen Militärdienstverweigerer dank dem positiven Volksentscheid von 1991 (vgl. Vorlage 372) zur Gesetzesvorlage über die Entkriminalisierung von Dienstverweigerern keine Gefängnisstrafe mehr absitzen – sofern sie glaubhaft einen Gewissenskonflikt darlegen können. Mit dem Ende des Kalten Kriegs 1989 wird auch für die Schweiz eine militärische Bedrohung immer unwahrscheinlicher, und der Widerstand gegen den Zivildienst weicht einer breiten Unterstützung für dieses bald ein Jahrhundert alte Anliegen.

1991 verabschiedet das Parlament den Entwurf für eine entsprechende Verfassungsrevision. Sämtliche Konkretisierungsvorschläge von linker und rechter Seite (Erstere fordert die freie Wahl zwischen Militär- und Ersatzdienst, Zweitere restriktivere Kriterien für die Gewissensprüfung) lehnt das Parlament – zumindest auf Verfassungsstufe – ab. Der nun zur Abstimmung gelangende Text geht auf eine 1989 von Nationalrat Hubacher (SP, BS) eingereichte parlamentarische Initiative zurück, welche die Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes verlangt hatte. Die zuständige nationalrätliche Kommission hatte das Anliegen zwar nicht weiterverfolgt, dem Initianten jedoch zugesichert, die Schaffung eines Zivildienstes zügig voranzutreiben. Nationalrat Hubacher hatte daraufhin seine Initiative zurückgezogen. Die mit der Ausarbeitung einer entsprechenden parlamentarischen Initiative beauftragte Subkommission kommt zum Schluss, dass die Schaffung eines Zivildienstes unter Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht am besten in Art. 18 BV zu verankern wäre. Und zwar so formuliert, dass der Militärdienst auch in Zukunft die Regel, der Zivildienst hingegen die Ausnahme bleiben würde. Bewusst lässt die Kommission einige heikle Punkte offen, z.B. die Frage nach dem Motiv der Verweigerung, der Zuständigkeit oder der Dauer des zivilen Ersatzdienstes. Man ist sich einig, dass die detaillierte Ausgestaltung des Zivildienstes auf Gesetzesstufe erfolgen sollte.

GEGENSTAND

Art. 18 Abs. I der Bundesverfassung soll Bundesrat und Parlament mit der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes beauftragen. Die praktische Ausgestaltung soll erst später durch das Gesetz bestimmt werden. Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht soll dabei festgehalten werden.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage genießt derart breite Unterstützung, dass ein Abstimmungskampf im eigentlichen Sinn gar nicht stattfindet. Die wenigen kritischen Stimmen gehen in der allgemeinen Erleichterung über die definitive Lösung eines alten Problems unter. Quasi die ganze politische Elite stellt sich hinter die Verfassungsänderung. Um ihrer Unterstützung für die Reform zusätzlich Nachdruck zu verleihen, formieren sich 100 Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus fast allen Parteien (ausgenommen die Liberalen und die extreme Rechte) zu einem Unterstützungskomitee. Sie weisen darauf hin, dass das Projekt Barras (vgl. Vorlage 372) das Problem

der Dienstverweigerung noch nicht nachhaltig gelöst habe und deshalb eine Verankerung des Zivildienstes in der Verfassung unabdingbar sei. Die Schweiz müsse sich endlich zwischen die anderen europäischen Staaten einreihen, die einen zivilen Ersatzdienst bereits seit längerem eingeführt hätten. Es liege ausserdem auf der Hand, dass ein Dienst im Sinne der Gemeinnützigkeit mehr bringe als eine Gefängnisstrafe. Die rechtskonservative Gegnerschaft beschwört vergeblich das Ende der allgemeinen Wehrpflicht und das Bild einer geschwächten Armee herauf; kaum jemand interpretiert den revidierten Verfassungsartikel als «freie Wahl» zwischen Militär- und Zivildienst. Das Argument, dass der Zivildienst in Friedenszeiten überflüssig und in Kriegszeiten wirkungslos sei, verfängt ebenfalls nicht.

ERGEBNIS

Mit einer überwältigenden Mehrheit von 82,5% stimmen das Volk und ausnahmslos alle Kantone am 17. Mai 1992 dem Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes zu. Die Vox-Analyse zeigt, dass seit dem Ende des Kalten Krieges 1989 quer durch alle Bevölkerungsschichten ein grundlegender Gesinnungswandel stattgefunden und der Vorlage zum Durchbruch verholfen hat. Die wenigen verbliebenen Gegner finden sich erwartungsgemäss unter den Anhängern der bürgerlichen und rechten Parteien. Als Neinmotive werden die Angst vor einer Schwächung der Armee sowie der Wunsch nach einer Beibehaltung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht genannt.

QUELLEN

BBI 1991 II 923; BBI 1991 IV 1095. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1989 bis 1992: Landesverteidigung. Vox Nr. 45. Bühlmann et al. 2006: 51–54.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.